



STATUTEN

Genehmigt an der Generalversammlung vom 10. Dezember 2021

Gleichstellung der Geschlechter:

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Waldwirtschaftsverband Bucheggberg**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten. Der Sitz bleibt bis jeweils zur Wahl eines neuen Präsidenten unverändert.

Zweck

Art. 2

Der Waldwirtschaftsverband Bucheggberg bezweckt:

- a) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Bürgergemeinden, Einheitsgemeinden, den privaten Waldeigentümern und den Wärmeverbänden im Bucheggberg
- b) die Unterstützung der Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Verfassung sowie der geltenden Gesetze
- c) die Unterstützung der Mitglieder und die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen
- d) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung des Waldes, der Waldwirtschaft, der Bürgergemeinden und der Wärmeverbände
- e) die Vermittlung zwischen Mitgliedern und kantonalen Organisationen
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden

Mittel und Wege

Art. 3

Der Waldwirtschaftsverband Bucheggberg erreicht seine Ziele:

- a) allgemein durch
 - Vertretung der Interessen und Information seiner Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit andern regionalen Verbänden
 - Information der Bevölkerung und der Behörden über Aufgaben und Leistungen der Mitglieder und des Waldes
 - Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern, Funktionären, Mitgliedern und Drittpersonen (Schulen)

- b) bezüglich der Mitglieder durch
 - Förderung der Zusammenarbeit
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in der Region
 - Förderung der Holzverwendung über bestehende Organisationen
 - Kontakte zwischen Holzproduzenten und Konsumenten
 - Vermittlung zwischen Mitgliedern und kantonalen Organisationen
 - Weiterbildung der Mitglieder mittels Orientierungen, Kursen und Exkursionen

Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Regionalverband können angehören:

- a) Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden
- b) Privatwaldeigentümer
- c) Wärmeverbunde
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner

Die Mitgliederbeiträge sind in Anhang 3 geregelt. Die Beiträge werden durch den Kassier schriftlich in Rechnung gestellt und sind fristgerecht zu bezahlen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft an den Rechtsnachfolger über, sofern dieser damit einverstanden ist.

Ehrenmitglied kann werden, wer die Bedingungen gemäss Anhang 4 Ehrungsreglement erfüllt. Ein Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Passivmitglied kann werden, wer seine ordentliche Mitgliedschaft an einen Rechtsnachfolger weitergegeben hat oder ein Behördenmitglied einer Bürgergemeinde/Einheitsgemeinde war.

Passivmitglieder werden an alle Anlässe und Versammlungen eingeladen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner kann werden, wer dem Waldwirtschaftsverband Bucheggberg nahe steht und einen jährlichen Gönnerbeitrag einzahlt. Gönner werden an alle Anlässe und Versammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (Ende September) erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich mindestens drei Monate (Ende Juni) vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.
- b) Ausschluss: Er kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sonst gegen die Verbandsinteressen handelt. Der Ausschluss ist schriftlich zu eröffnen.
- c) Auflösung der Institution oder Tod eines Einzelmitglieds, sofern keine Rechtsnachfolge im Sinne von Art. 5 gegeben ist.

Organisation

Art. 7

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Kommissionen

Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt (in der Regel im Dezember) und ist ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Über nicht im Sinne der Statuten angekündigte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn alle Anwesenden zustimmen.

Art. 9

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a.) Genehmigung und Abänderung der Statuten und der Reglemente
- b.) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Voranschlages
- d.) Verwendung der Fondsbeiträge (ANHANG 5)
- e.) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- f.) Festlegung der Entschädigung für die Funktionäre
- g.) Änderung des Verbandszwecks, die Auflösung des Verbandes, der Beschluss über die Fusion des Verbandes mit einer anderen Institution und der Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit Stimmkarten. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt oder der Präsident eine geheime Abstimmung anordnet.

Beschlüsse gemäss Art. 9, Lit. a und f der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen.

Für die Abstimmungen stehen den anwesenden Mitgliedern die folgenden Stimmrechte zu:

- a) Bürgergemeinden oder Einheitsgemeinden haben Anrecht auf je eine Delegiertenstimme. In Abhängigkeit ihrer Waldfläche haben sie Anspruch auf zusätzliche stimmende Delegierte, wobei eine Person nur 1 Stimme vertreten kann:

20 ha	bis unter	40 ha:	1 zusätzlicher Del. total 2 Stimmen
40 ha	bis unter	80 ha:	2 zusätzliche Del. total 3 Stimmen
80 ha	bis unter	120 ha:	3 zusätzliche Del. total 4 Stimmen
	über	120 ha:	4 zusätzliche Del. total 5 Stimmen

- b) Privatwaldeigentümer haben Anrecht auf eine Stimme, unabhängig von ihrer Waldfläche
- c) Wärmeverbunde haben Anrecht auf eine Stimme
- d) Ehrenmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme
- e) Passivmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme
- f) Gönner haben kein Anrecht auf eine Stimme

Art. 11

In der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, den Vorsitz. Der Vorsitzende sorgt für die Wahl von mindestens zwei Stimmzählenden und dafür, dass über die Beschlüsse und die Wahlen ein Protokoll geführt wird.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. In der Zusammensetzung ist zu beachten, dass die öffentlichen Waldeigentümer, die Privatwaldeigentümer und nach Möglichkeit der Forstdienst angemessen vertreten sind.

Der Präsident und der Vorstand werden auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet für alle Mitglieder gleichzeitig. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Wählbar sind nur Funktionäre und Behördenmitglieder von Bürgergemeinden, Einheitsgemeinden und Privatwaldeigentümer.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme der Mitglieder
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden der Generalversammlung und der Mitglieder
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Erstattung der Jahresberichte, Führung und Ablage der Jahresrechnung sowie Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes und des Voranschlages
- e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Vertretung des Regionalverbandes nach aussen
- g) Erledigung aller Geschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind
- h) Antragstellung zu allen Beschlüssen gemäss Art. 9 der Statuten.
- i) Verwaltung der Vermögenswerte und Fonds (ANHANG 5)

Der Vorstand kann einen ständigen Ausschuss und ständige oder nicht ständige Kommissionen (ANHANG 6) wählen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Über nicht im Sinne der Statuten angekündigte Verhandlungsgegenstände kann der Vorstand nur beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Revisoren

Art. 14

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht darüber.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Sie verläuft zeitlich gleich wie die Amtsdauer des Vorstandes.

Finanzen

Art. 15

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kapitalerträgen
- c) Zuwendungen und Vergabungen

Die Generalversammlung beschliesst gemäss Art. 9 der Statuten über die Mitgliederbeiträge. Diese bestehen aus einem Beitrag für alle Mitglieder und einem Hektarbeitrag der öffentlichen Waldeigentümer (ANHANG 2).

Die Entschädigung der Funktionäre wird in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt. Dieses muss bei einer Anpassung durch die Generalversammlung genehmigt werden (ANHANG 1).

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes entspricht dem von der Generalversammlung genehmigten Budget. Für dringliche, nicht budgetierte und nicht aufschiebbare Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von maximal CHF 2'000.00 pro Geschäftsjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art 17

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit die Verbandszeitschriften von Wald Schweiz «Wald und Holz» und BWSO «BWSO Info» über den Waldwirtschaftsverband Bucheggberg zu abonnieren. Die Abokosten werden mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet. Abokosten der Vorstands- und der Ehrenmitglieder werden aus der Verbandskasse bezahlt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Wird ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst und werden keine besonderen Liquidatoren gewählt, hat der bisherige Vorstand die Aufgaben der Liquidatoren wahrzunehmen.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung per 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 01.01.2013

Von der Generalversammlung genehmigt:

Buchegg, den 10. Dezember 2021

Waldwirtschaftsverband Bucheggberg

Präsident:



Thomas Furrer-Bangerter

Aktuar:



Daniel Fuhrer

ANHANG 1

Entschädigungsreglement

Jahresentschädigung der Funktionäre (Art. 15)

Präsident:	Fr. 400.-
Kassier:	Fr. 500.-
Aktuar	Fr. 200.-

Taggeldentschädigungen

Taggeld für ½ Tag	Fr. 60.-
Taggeld für 1 Tag	Fr. 100.-

Sitzungsgeld Fr. 30.- (Getränke an der Sitzung werden durch den Verband bezahlt)

Spesen

Auto Fr. -.70 / km

Übrige Spesen werden gemäss Jahreszusammenstellung rückerstattet.
Alle Entschädigungen werden per Ende Geschäftsjahr (Ende September) abgerechnet.

ANHANG 2

Delegiertenstimmen gemäss Statuten vom 01.01.2021 Bürger- und Gemeinden

	ha	Delegierte
Bürgergemeinde Aetigkofen	58	3
Bürgergemeinde Aetingen	74	3
Bürgergemeinde Balm b. Messen	28	2
Bürgergemeinde Bibern	63	3
Bürgergemeinde Biezwil	124	5
Bürgergemeinde Brügglen	45	3
Bürgergemeinde Brunnenthal	12	1
Bürgergemeinde Gosswil	34	2
Bürgergemeinde Hessigkofen	34	2
Bürgergemeinde Küttigkofen	60	3
Bürgergemeinde Lüsslingen	51	3
Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil	80	4
Bürgergemeinde Lüterswil-Gächliwil	76	3
Bürgergemeinde Alt Messen	198	5
Bürgergemeinde Mühledorf	89	4
Bürgergemeinde Nennigkofen	57	3
Bürgergemeinde Schnottwil	170	5
Bürgergemeinde Tscheppach	40	3
Gemeinde Buchegg	11	1
Gemeinde Messen	28	2
Total	1332	60

ANHANG 3

Abstufung der Mitgliederbeiträge:

Bürgergemeinden und Gemeinden

bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 35.- und Fr. 2.80 pro Hektare Wald

Privatwaldmitglieder

bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 35.-, unabhängig von ihrer Waldfläche

Wärmeverbunde

bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 35.-

Ehrenmitglieder

sind beitragsbefreit

Passivmitglieder

bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 35.-

Gönner

bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 35.-

ANHANG 4

Ehrungsreglement

Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre in einer Hauptfunktion (Präsident, Kassier oder Aktuar) oder 20 Jahre im Vorstand, als Revisor oder in einer Kommission tätig war.

ANHANG 5

Fonds

Jubiläumsfonds

1. Gründung

Die ordentliche Generalversammlung des Waldwirtschaftsverbandes Bucheggberg beschliesst am 3. Dezember 2010 mit einem Betrag von CHF 40'000.00 aus dem Reinertrag der Jubiläumsanlässe im Jahre 2009 unter der Bezeichnung „Jubiläumsfonds“ einen Sonderfonds zu errichten.

2. Zweck

Die Gelder des Sonderfonds können für Förderungsmassnahmen im Interesse des Waldes im Bucheggberg oder dessen Eigentümer verwendet werden.

3. Verwendung

Über die Verwendung entscheidet die Generalversammlung des Waldwirtschaftsverbandes Bucheggberg.

In dringlichen Fällen, d.h. wenn eine Generalversammlung nicht zeitgerecht einberufen werden kann, entscheidet der Vorstand über Verwendungen bis maximal CHF 10'000.00. Solche Verwendungen sind spätestens der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung durch die Generalversammlung darf der Vorstand von dieser Dringlichkeitskompetenz keinen weiteren Gebrauch machen, sofern die vom Vorstand dringlich beschlossenen, noch nicht genehmigten Verwendungen gesamthaft den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen.

4. Verwaltung

Die Mittel des Fonds sind bei der Spar- und Leihkasse Bucheggberg sicher anzulegen. Ein vom Vorstand bezeichneter Betrag ist so anzulegen, dass jederzeit kurzfristig darüber verfügt werden kann.

Über die Sicherstellung der Verwaltung und die Zeichnungsberechtigung für die Anlagen entscheidet der Vorstand.

Zusammen mit der Jahresrechnung des Waldwirtschaftsverbandes ist auch über den Jubiläumsfonds an die Generalversammlung zu berichten. Der Bericht ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Schlussbestimmung

Die Bestimmungen zu diesem Fonds können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

Der Fonds fällt ohne weiteres dahin, wenn die Mittel erschöpft und die letzte Berichterstattung an die Generalversammlung genehmigt ist.

ANHANG 6

Kommissionen

Holzenergie Bucheggberg

Zweck:

- Zusammenarbeit unter den Wärmeverbunden und Unterstützung beim Unterhalt von Anlagen und Bau von Neuanlagen im Bucheggberg
- Energieholzpreis aus dem Bucheggberger Wald auf einem fairen Niveau halten
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wärmeverbunde und Holzenergie
- Bereitstellen von Unterlagen und Vorlagen zum Thema Wärmeverbunde und Holzenergie.

Mittel und Wege:

- alle interessierten Wärmeverbunde treffen sich regelmässig zum Austausch von offenen Fragen und Erfahrungen
- Koordination der Zusammenarbeit
- der Waldwirtschaftsverband übernimmt eine vermittelnde und nicht operative Rolle.
- die Kommission erstellt ein Budget.